

SATZUNG

der Forstbetriebsgemeinschaft Seewald

§ 1

Rechtsverhältnisse:

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen "Seewald".
Waldbesitzer, die der Forstbetriebsgemeinschaft beitreten, können weiterhin Einzelmitglieder der Forstkammer Baden-Württemberg (Waldbauernverein) bleiben oder werden.
- (2) Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist Seewald.
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird nach der Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB durch die Forstdirektion ein rechtsfähiger, wirtschaftlicher Verein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft:

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft im folgenden auch FBG genannt, ist die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und zur Aufforstung bestimmten Grundstücke, durch:

- a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben.
- b) Beratung der Mitglieder
- c) Absatz forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere den gemeinsamen Holzverkauf
- d) Vermittlung von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten für den Holzeinschlag, für Kulturarbeiten, Bestandspflege, Forstdüngung und andere forstliche Arbeiten
Die FBG kann die Ausführung dieser Arbeiten im Auftrag und auf Rechnung der Mitglieder an Unternehmen vergeben oder solche Unternehmen vermitteln.
- e) Gemeinsame Beschaffung von Pflanzen, Spritzmittel, Düngemittel, Maschinen.
- f) Beantragung von Fördermitteln für die FBG und für die einzelnen Mitglieder.
- g) Aus- und Fortbildung der Mitglieder und von anderen geeigneten Personen.
- h) Durchführung von Waldbewertungen für die Mitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft:

- (1) Ordentliche Mitglieder der FBG können alle Besitzer von Grundstücken nach § 2 Abs.1 auf der Gemarkung der Gemeinde Seewald und angrenzender Nachbargemeinden werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Teilnahme an der Gründungsversammlung mit der Unterzeichnung der Satzung, oder später durch schriftliche Beitrittserklärung und der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.
Mit der Beitrittserklärung wird auch die Satzung anerkannt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erst rechtswirksam, wenn der Vorstand dem Antrag auf Beitritt (durch schriftliche Beitrittserklärung) zugestimmt hat.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, oder durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung wird mit dem Ende des Kalenderjahres rechtswirksam.
Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (5) Mitglieder, die die gegenüber der FBG eingegangenen Verpflichtungen, auch nach einer zweimaligen Aufforderung schuldhaft nicht erfüllen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus der FBG ausgeschlossen werden.
Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich vor der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung zur Sache zu äußern.
- (6) Erlischt die Mitgliedschaft in der FBG durch Tod, so müssen die Erben für diesen Grundbesitz erneut die Aufnahme durch eine Beitrittserklärung beantragen.
- (7) Der Vorstand muß in Härtefällen (z.B. Krankheit, Unfall oder Tod eines Mitglieds oder eines Familienangehörigen eines Mitglieds) Leistungen der FBG anbieten und gewähren.
- (8) Ältere und frühere Waldbesitzer (Altenteiler) und andere mit dem Wald besonders verbundene Personen können durch Beschluß der Mitgliederversammlung als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht in die FBG aufgenommen werden.

§ 4

Mitgliederverzeichnis

- (1) Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und Anschriften der Mitglieder und Angaben über Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzes.
- (2) Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und ergänzt. Es ist nicht Bestandteil der Satzung und wird als besondere Anlage zusammen mit der Satzung verwahrt.

§ 5

Rechte und Pflichten:

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Leistungen der FBG nach § 2 in Anspruch zu nehmen, Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Holz, das durch die FBG verkauft werden soll, ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Sortierung und nach den Merkblättern der FBG aufzuarbeiten, zu sortieren und autoverladbar anzurücken. Für eine vor der Übernahme durch den Käufer erfolgte Wertminderung wird von der FBG kein Ersatz geleistet und keine Haftung übernommen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - 1.) Die Zwecke der FBG zu fördern
 - 2.) Den Bestimmungen der Satzung und der Betriebsordnungen nachzukommen
 - 3.) Beiträge nach § 10 und andere an die FBG zu leistende Zahlungen fristgemäß zu entrichten.

§ 6

Organe der FBG :

Organe der FBG sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung:
Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder
- (2) Der Vorstand:
Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und einem ersten, zweiten und dritten Stellvertreter und dem Geschäftsführer / Schriftführer.
Der Vorstandsvorsitzende vertritt die FBG gerichtlich und außergerichtlich.
Seine Stellvertreter übernehmen in der gewählten Reihenfolge seine Vertretung.
- (3) Der Geschäftsführer / Schriftführer muß nicht Mitglied der FBG sein.

§ 7

Mitgliederversammlung:

- (1) Sie findet mindestens einmal jährlich, möglichst im Winterhalbjahr statt.
- (2) Der Vorstand lädt die Mitglieder spätestens 2 Wochen vor dem Termin zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein.
Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Seewald.
Mitglieder die Ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Seewald haben, werden gesondert schriftlich eingeladen.
Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 25% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich begründen und verlangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, die FBG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu überwachen.
Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- 1.) Beschlußfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen.
Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen des anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - 2.) Wahl des Vorstandsvorsitzenden, seiner drei Stellvertreter, des Geschäftsführers / Schriftführers und zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - 3.) Feststellung der Jahresrechnung nach erfolgter Rechnungsprüfung, Entlastung des Vorstandes.
 - 4.) Beschlußfassung über Art und Umfang der gemeinschaftlich durchzuführenden forstlichen Maßnahmen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - 5.) Beschlußfassung über gemeinsame Holzverkaufsregelungen für den Einzelfall mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - 6.) Beschlußfassung über die Beantragung von Fördermitteln.
 - 7.) Beschlußfassung über Ausschlüsse und sonstige wichtige Angelegenheiten.
 - 8.) Beschlußfassung über die Festsetzung von Beiträgen nach § 10 dieser Satzung
 - 9.) Entgegennahme des Jahresberichtes.
- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstands:

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der FBG, die auf Grund der Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen, oder durch Geschäftsordnung auf den Geschäftsführer übertragen sind. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet.
Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt im Innenverhältnis gemeinschaftlich. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin schriftlich einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Vorstands sind:
 - 1.) Durchführung des Holzverkaufs und Abschluß von sonstigen Geschäften, sofern dies nicht durch besondere Vereinbarung der Forstverwaltung übertragen wird.
 - 2.) Vertretung der FBG nach außen
 - 3.) Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese nicht durch Geschäftsordnung auf den Geschäftsführer übertragen werden.
 - 4.) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 5.) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 6.) Tätigen von Geschäften im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder oder der FBG
 - 7.) Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - 8.) Erstattung des Jahresberichtes
- (3) Der Vorstand kann Sachverständige und andere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Niederschrift zu führen.

§ 9

Aufwendungen des Vorstandes und des Geschäftsführers:

- (1) Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsmittel.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Geschäftsführers, sowie der Bediensteten der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand festgesetzt.

§ 10

Mitglieds- und Unkostenbeiträge:

- (1) Die Gemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Für spezielle Dienstleistungen können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme von den einzelnen Mitgliedern erhoben werden.

§ 11

Beratung:

Die FBG kann zur Planung, Beratung und Durchführung aller Maßnahmen Fachbehörden hinzuziehen. Durch besondere Vereinbarung können diesen Fachbehörden auch Geschäfte der FBG übertragen werden.

§ 12

Geschäfts- und Betriebsordnungen:

Die FBG wird für die Aufgaben des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung und für die Erfüllung weiterer (sachlicher) Aufgaben Betriebsordnungen erlassen.
Geschäfts- und Betriebsordnungen und Vereinbarungen über die Übertragung von Geschäften der FBG auf Fachbehörden werden erst nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung rechtskräftig.

§ 13

Mitgliedschaft von Körperschaften öffentlichen Rechts:

Falls eine bürgerliche Gemeinde Mitglied der FBG wird, sind ihre Rechte und Pflichten in einer besonderen Beitrittsvereinbarung zu regeln. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der beitretenden Gemeinde und des Vorstands der FBG.

Auflösung:

- (1) Die Auflösung der FBG erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Gegenstände werden veräußert und der Erlös an die Mitglieder ausgezahlt. Die auf den Kontoblättern der einzelnen Mitglieder gebuchten Rücklagen werden an diese überwiesen.

Inkrafttreten:

Die Satzung ist mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch die Forstdirektion am 01.09.1999 in Kraft getreten.
